



2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte) der Stadt Schmölln vom in der Fassung vom 14. Oktober 2019

Aufgrund der § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Oktober 2019 i.d.F. vom 16.10.2020 beschlossen:

§ 1

§ 19 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) den Technischen Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, **zehn** weiteren Stadtratsmitgliedern und je einem über die im Ausschuss vertretenen Fraktionen entsandten sachkundigen Bürger,
- c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister **neun** weiteren Stadtratsmitgliedern und je einem über die im Ausschuss vertretenen Fraktionen entsandten sachkundigen Bürger,
- ~~d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Stadtratsmitgliedern.~~

Kommentiert [RJ-SS1]: Bisher zwölf

Kommentiert [RJ-SS2]: Bisher zwölf

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende **Aufgabenbereiche**:

a) **Hauptausschuss:**

Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs). Soweit nicht der

Bürgermeister gemäß § 78 der Hauptsatzung zuständig ist und nicht der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 2 ThürKO allein entscheidet, erledigt der Hauptausschuss gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO alle Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert von 250.000,00 Euro abschließend. Ausgenommen sind die Aufgabenbereiche, welche gemäß § 19 Abs. 2 b) und c) der Geschäftsordnung dem Technischen Ausschuss sowie dem Sozialausschuss übertragen sind.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, **Begleitung der Haushaltsführung und Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung.**

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	15.000,00 Euro
- Niederschlagung	15.000,00 Euro
- Stundung	250.000,00 Euro

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

~~Er entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese 10 von Hundert des Ansatzes der Haushaltsstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen und zwar über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.~~

Er entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro im Einzelfall.

Kommentiert [RJ-SS3]: Analog Hauptsatzung / Zuständigkeit BM bis 5T€

Er entscheidet über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Wertumfang von über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. Des Weiteren bereitet er Beschlussvorlagen für Veräußerungen über 25.000,00 Euro für den Stadtrat vor.

Er entscheidet endgültig anstelle des Stadtrates die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Entgeltgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist.

b) **Technischer Ausschuss:**

Der Technische Ausschuss entscheidet über Vergaben bis zu einer finanziellen Größenordnung von 250.000 Euro und bereitet Vergabevorschläge für die Stadtratssitzung über 250.000 Euro vor.

Er bestätigt die Zuschüsse von Städtebaufördermitteln.

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Grundsätze der Versorgung und Entsorgung

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen
4. Technische Verwaltung städtischer Gebäude
5. Verkehrswesen
6. Wohnungsbau
7. Marktwesen
8. Friedhofswesen
9. Öffentliche Spielplätze, Park- und Gartenanlagen
10. Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz und –unterhaltung
11. Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben
12. Feuerwehrwesen

c) **Sozialausschuss:**

Der Sozialausschuss entscheidet innerhalb seiner Zuständigkeit insbesondere bei:

1. sozialen, kirchlichen und familienpolitischen Angelegenheiten,
2. kulturellen und sportlichen Angelegenheiten,
3. Kindertagesstätten,
4. Vereinsangelegenheiten,
5. Jugendangelegenheiten,
6. Verteilung von Haushaltsmitteln im sozialen Bereich entsprechend des jeweiligen Haushaltsvolumens (Abschnitt 47) gemäß Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmöln.

~~d) **Rechnungsprüfungsausschuss:**~~

~~Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Stadt und prüft die jährliche Haushaltsrechnung.~~

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Schmöln, den

**Sven Schrade
Bürgermeister**

Siegel

ENTWURF